



**Anlage zur Rechtsverordnung des Landratsamtes Rottweil
über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von
Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und
als untere Baurechtsbehörde
(Gebührenverzeichnis)**

Stand: 01. August 2023

Inhaltsverzeichnis		
Ziffer	Amt	Seite
0	Allgemeine Verwaltungsgebühren	2
1	Umweltschutzamt	2 - 4
2	Bau,- Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt – Kreisbauamt	4 -7
3	Bau,- Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt – Naturschutz	7
4	Bau,- Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt – Gewerbeaufsicht	7 - 8
5	Ordnungsamt	8 - 12
6	Forstamt	13 - 14
7	Landwirtschaftsamt	14 - 15
8	Straßenbauamt	15
9	Gesundheitsamt	15 - 16
10	Veterinär- und Verbraucherschutzamt	16 - 17
11	Nahverkehrsamt – KFZ-Zulassungsstelle	17

Gebührenverzeichnis		
Gebühren- ziffer	Leistung	Gebühr
0.	Allgemeine Verwaltungsgebühren	
0.1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (nach § 1 Abs. 2 GebVO)	10 bis 10.000 €
	Fotokopien, sofern sie auf Antrag angefertigt werden	0,50 € je Seite
0.2	<i>Liegt ein besonderes dienstliches Interesse am Vorhandensein der Kopien beim Antragsteller vor, so kann die Gebühr entsprechend ermäßigt werden</i>	
0.3	Bescheinigungen, Bestätigungen und Beglaubigungen	
0.3.1	Je Bescheinigung und Zeugnis aller Art	2,50 € bis 15 €
0.3.2	Je Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln und dergleichen	2,50 €
0.3.3	Je Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien und dgl. mit der Urschrift	1,50 € bis 5 €
0.4	Auskunft aus Akten und Einsichtnahme, sofern nicht gebührenfrei	64 € je Stunde
0.5	Informationsbereitstellung nach § 10 Abs. 1 LIFG	64 € je Stunde
0.6	Aktenübersendung oder (teilweise) Übersendung in Kopie	8 € bis 15 € je Ordner
0.7	Digitale Datenübermittlung	60 € je Stunde
0.8	Entfernungspauschale für Außendiensttermin durch eine(n) Mitarbeiter/in: zzgl. je weitere(r) Mitarbeiter/in:	30 € 23 €
0.9	Widerspruchsbearbeitung für Gemeinden	
0.9.1	Bearbeitung von Widersprüchen in Selbstverwaltungsangelegenheiten der kreisangehörigen Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände	71 € je Stunde
0.9.2	Zurücknahme des Widerspruchs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung bereits begonnen war	30 € bis 100 €
0.10	Prüfung von Eigenbetrieben im Rahmen der überörtlichen Prüfung der Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 113 Abs.1 GemO i.V.m. § 6 GemPrO durch Kommunal- u. Prüfungsamt	71 € je Stunde
1.	Umweltschutzamt	
1.1	Umwelthinformationen	
1.1.1	Zentrale Umweltmanagementaufgaben	gebührenfrei
1.1.2	Kurzauskünfte allgemeine Umweltdaten (bis 30 Minuten)	gebührenfrei
1.1.3	Auskünfte mit umfangreicher Recherche (> 30 Minuten)	64 € je Stunde
1.2	Bodenschutz/ Altlasten	
1.2.1	Anordnungen und sonstige Entscheidungen nach dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und Landesbodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG)	64 € je Stunde
1.2.2	Tätigkeiten im Rahmen der Überwachung von Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen	64 € je Stunde
1.2.3	Stellungnahmen zur Verwertung/ Entsorgung von Aushub- bzw. Erdmaterial	64 € je Stunde
1.2.4	Auskünfte aus dem Altlastenkataster	64 € je Stunde
1.3	Wasserrecht	
<u>Hinweis:</u>		
a) Sind im Zusammenhang mit der Entscheidung über eine wasserrechtliche Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung auch baurechtliche Entscheidungen zu treffen oder werden Entscheidungen nach anderen Vorschriften durch die wasserrechtliche Entscheidung ersetzt, so sind zusätzlich die dafür vorgesehenen Gebühren zu erheben.		
b) Die Gebührentatbestände umfassen nicht die Kosten für externe Gutachter und Sachverständige.		
Benutzung von Gewässern nach § 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)		
1.3.1	Erlaubnis/gehobene Erlaubnis/Bewilligung (§§ 8, 15 WHG)	64 € bis 30.000 €
1.3.2	Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb von Erdwärmesonden (bis max. 3 Sonden) (§ 8 WHG)	400 € bis 500 €

1.3.3	Erlaubnis nach §§ 36 WHG, 28 WG (Gewässerkreuzungen, Brücken, Stege, etc.)	64 € bis 10.000 €
1.3.4	Zulassung vorzeitigen Beginns (§ 17 WHG)	64 € bis 10.000 €
1.3.5	Widerruf einer Zulassung und von alten Rechten und Befugnissen	64 € bis 5.000 €
Wasserrechtliche Genehmigung und Planfeststellung; Benehmen, Einvernehmen, Anzeigen und Befreiungen		
1.3.6	Wasserrechtliche Genehmigung nach § 60 Abs. 3 WHG und § 48 Abs. 1 Wassergesetz (WG)	64 € bis 10.000 €
1.3.7	Herstellung des Benehmens mit der unteren Wasserbehörde nach § 48 Abs. 1, Satz 2, Nr. 1 WG	64 € bis 5.000 €
1.3.8	Anzeige der wesentlichen Änderung einer genehmigungspflichtigen Abwasseranlage, die nicht unter § 60 Abs. 3 WHG fällt, oder ihres Betriebs (§ 48 Abs. 2 WG)	64 € bis 5.000 €
1.3.9	Genehmigungen nach §§ 78 und 78a WHG (Überschwemmungsgebiete) sowie auf Grund sonstiger wasserrechtlicher Vorschriften	64 € bis 10.000 €
1.3.10	Änderungsanzeige nach § 18 WG (für Wasserbenutzungsanlagen)	64 € bis 5.000 €
1.3.11	Befreiungen von Verboten in Gewässerrandstreifen nach § 38 Abs. 5 WHG bzw. § 29 Abs. 4 WG	64 € bis 5.000 €
Wasserschutzgebiete		
1.3.12	Festsetzung/Änderung von Wasserschutzgebieten (§§ 51, 52 WHG)	100 € bis 10.000 €
1.3.13	Ausnahmen/Befreiungen von Verboten in Wasserschutzgebieten (nach der Verordnung od. SchALVO)	64 € bis 5.000 €
Unterhaltung und Ausbau von Gewässern und Dämmen		
1.3.14	Entscheidungen, die Art und Umfang der Unterhaltung und die Erfüllung der Unterhaltungspflicht betreffen	64 € je Stunde
1.3.15	Planfeststellung für den Ausbau von Gewässern und Dämmen (§ 68 Abs. 1 WHG)	64 € bis 30.000 €
1.3.16	Genehmigung eines Ausbaus ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens (§ 68 Abs. 2 WHG)	64 € bis 15.000 €
1.3.17	Abschnittsweise Zulassung, vorzeitiger Beginn	64 € bis 10.000 €
1.3.18	Verfahren zur Standortvorabklärung bei Wasserkraftanlagen	64 € bis 1.000 €
Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		
1.3.19	Eignungsfeststellung (§ 63 Abs. 1 WHG)	64 € bis 10.000 €
1.3.20	Anordnungen nach AwSV (§§ 16, 46 Abs. 1 u. 4, 68 Abs. 4, Anlage 7 Nrn. 6.4, 7.1, 7.2)	64 € bis 500 €
Gewässeraufsicht, Bauüberwachung wasserrechtlicher Verfahren		
1.3.21	Überprüfung von Anlagen im Rahmen der Gewässeraufsicht und Überwachung des Vollzugs (§ 100 Abs. 1 WHG) - auch Ölunfälle	64 € je Stunde
1.3.22	Anordnung im Rahmen der Gewässeraufsicht (§§ 75 WG, 100 WHG)	64 € bis 5.000 €
1.3.23	Bearbeitung / Bestätigung von Bohranzeigen (§§ 49 WHG, 43 WG)	64 € je Stunde
1.3.24	Bauüberwachung und Erteilung eines Abnahmescheins (§ 78 WG)	64 € bis 5.000 €
1.4	Abfallrecht	
Abfallrechtliche Maßnahmen		
1.4.1	Anordnungen und sonstige Entscheidungen zur Durchführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen mit Ausnahme der nachfolgenden Tatbestände; Stellungnahmen	64 € bis 500 €
1.4.2	Bestätigung von Anzeigen nach § 53 KrWG für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen	64 € bis 5.000 €

1.4.3	Erteilung (einschließlich Änderung) einer Erlaubnis nach § 54 KrWG für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen	64 € bis 5.000 €
1.4.4	Entscheidungen nach Ziffer 5 des Anhangs der Altfahrzeug-Verordnung	64 € bis 500 €
1.4.5	Amtshandlungen im Rahmen der Klärschlammverordnung	20 € bis 500 €
Deponien		
1.4.6	Genehmigung zur Errichtung, zum Betrieb und zur Änderung von Deponien/ abfallrechtl. Plangenehmigung (§ 74 Abs. 6 VwVfG i.V.m. § 35 Abs. 3 KrWG)	64 € bis 20.000 €
1.5	Sonstiges	
1.5.1	Umfangreiche Beratungen (über 30 Min.) ohne förmliches Verfahren; Abrechnung je angefangene 15 Min.	64 € je Stunde
1.5.2	Prüfung und Stellungnahmen zu Gutachten, Konzepte/Entwürfe	64 € je Stunde
1.5.3	Entscheidungen aufgrund sonstiger wasserrechtlicher Vorschriften (z.B. Feststellungen zum Gemeingebrauch, förmliche Duldungen)	64 € je Stunde
2.	Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt – Kreisbauamt	
2.1	Baurecht	
2.1.1	Baugenehmigung / Zustimmung	
2.1.1.1	Baugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§§ 49, 58 Abs. 1 LBO)	5,0 v.T. der Baukosten, mind. 200 €
2.1.1.2	Baugenehmigung im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (§§ 49, 52 Abs. 1, 58 Abs. 1 LBO) und Zustimmung (§ 70 Abs. 1 LBO)	4,0 v.T. der Baukosten, mind. 150 €
2.1.1.3	Baugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen, wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können sowie Werbeanlagen	150 € bis 5.000 €
2.1.2	Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 61 LBO)	150 € bis 1.000 €
2.1.3	Bauvorbescheid	150 € bis 2.000 €
2.1.4	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden	1/4 der Gebühr nach Ziff. 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3, mind. 100 €
2.1.5	Befreiung, Ausnahme, Abweichung oder Erleichterung von baurechtlichen Vorschriften und Festsetzungen eines Bebauungsplans <i>Die Gebührenhöhe berücksichtigt den Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Entscheidung – siehe § 2 Abs. 4 u. 5 der GebVO</i>	50 € bis 5.000 €
2.1.6	Bearbeitung der Baulasterklärung (§ 71 LBO)	50 € bis 200 €
2.1.7	Sanierungsgenehmigung	20 €
2.1.8	Anordnung im Rahmen des Bauordnungsrechts	65 € je Stunde
2.1.9	Beratung des Bauherrn oder Entwurfsverfassers außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens - erste halbe Stunde: - je angefangene weitere halbe Stunde:	gebührenfrei 32,50 €
2.1.10	Ausnahme bzw. Genehmigung von Anbaubeschränkungen (§ 22 StrG, § 9 BFStrG)	50 € bis 1.000 €
2.1.11	Bereitstellen von Statikunterlagen	50 €
2.1.12	Bauabnahmen / Bauüberwachung	
2.1.12.1	Bauüberwachung (§ 66 LBO) und die angeordneten Abnahmen (§ 67 LBO)	1 v. T. der Baukosten, mind. 70 €
2.1.12.2	Für jede weitere Abnahme (§ 67 LBO)	65 € je Stunde
2.1.12.3	Für jede sonstige erforderliche Baukontrolle	65 € je Stunde
2.1.13	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme Fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 Satz 2 und Abs. 8 Satz 1 LBO)	65 € je Stunde
2.1.14	Brandverhütungsschau	
2.1.14.1	Brandverhütungsschau	65 € je Stunde
2.1.14.2	Nachschau zur Brandverhütungsschau	65 € je Stunde

2.1.15	Stellungnahme Brandschutzsachverständige/r gegenüber Entscheidungsbehörden	65 € je Stunde
2.1.16	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG) - bis 2 Wohneinheiten, Mindestgebühr: - je weitere Wohneinheit: - 3 Plansätze + Anzahl der Wohneinheiten: - zus. Plansatz:	250 € 80 € inklusive 20 €
2.1.17	Stellungnahme als Fachbehörde (z.B. wasserrechtl. Verfahren) Formelle bzw. formelle und materielle Prüfung	65 € je Stunde
<u>Hinweis:</u>		
a) Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276, (jeweils neueste Ausgabe) aus der Summe der Kostengruppe 300, 400 und 500 auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material und Arbeitsleistung). Die Baukosten sind auf volle 1.000 € aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.		
b) Sofern die Entscheidungen unter den Ziffern 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.5 nachträglich (d.h. wenn mit der Bauausführung bereits begonnen wurde bzw. diese schon abgeschlossen ist) ergehen, wird die jeweilige Gebühr verdoppelt.		
2.2	Denkmalschutz/ Denkmalpflege	
2.2.1	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung und Zustimmung	
2.2.1.1	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung	65 € je Stunde
2.2.1.2	Denkmalschutzrechtliche Zustimmungen - erste halbe Stunde: - je angefangene weitere halbe Stunde:	gebührenfrei 32,50 €
2.2.1.3	Beratung des Bauherrn oder Planverfassers außerhalb des denkmalschutzrechtlichen Verfahrens - erste halbe Stunde: - je angefangene weitere halbe Stunde:	gebührenfrei 32,50 €
2.2.2	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b Einkommenssteuergesetz zur Inanspruchnahme einer Steuerbegünstigung für Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie zur Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen	bei bescheinigten Aufwendungen bis 2.500 €: 50 € bis 25.000 €: 75 € bis 50.000 €: 100 € bis 250.000 €: 200 € bis 500.000 €: 300 € je weitere 500.000 €: 300 €
2.2.3	Anordnungen im Rahmen des Denkmalschutzes	65 € je Stunde
2.3	Immissionsschutz	
2.3.1	Genehmigungen im förmlichen Verfahren Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1 BImSchG, wenn die Errichtungskosten der Anlage nicht mehr betragen als	125.000 €: 0,6 v.H. der Kosten, mind. 375 € 500.000 €: 0,5 v.H. der Kosten, mind. 750 € 2.500.000 €: 0,4 v.H. der Kosten, mind. 2.500 €, bei über 2.500.000 €: 10.000 € zuzüglich 0,04 v.H. des 2.500.000 € übersteigenden Betrages
2.3.2	Genehmigungen im vereinfachten Verfahren Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1, § 19 BImSchG sowie Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der 4. BImSchV mit Ausnahme der Fälle Ziff. 2.3.3	75 v.H. der Gebühr nach Ziff. 2.3.1, mind. 150 €
2.3.3	Genehmigungen von Anlagen nach Nr. 2.1 Anhang 1 zur 4. BImSchV (Steinbrüche) für jeden angefangenen Hektar Abbaufäche - im förmlichen Genehmigungsverfahren: - im vereinfachten Genehmigungsverfahren:	700 € bis 1.000 € 400 € bis 700 €

2.3.4	Änderungsgenehmigungen im förmlichen Verfahren (mit öffentlicher Bekanntmachung) Genehmigung von wesentlichen Änderungen in der Lage, in der Beschaffenheit oder im Betrieb der Anlage nach § 16 BImSchG sowie Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der 4. BImSchV	100 v.H. der Gebühr nach Ziff. 2.3.1, mind. 375 €
2.3.5	Änderungsgenehmigungen im vereinfachten Verfahren (ohne öffentl. Bekanntmachung) Genehmigung von wesentlichen Änderungen in der Lage, in der Beschaffenheit oder im Betrieb der Anlage nach § 16 BImSchG sowie Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der 4. BImSchV	75 v.H. der Gebühr nach Ziff. 2.3.1, mind. 175 €
2.3.6	Teilgenehmigung gem. § 8 BImSchG - für die Genehmigung zur Errichtung der Anlage oder eines Teils der Anlage: - für die Genehmigung zum Betrieb der Anlage oder eines Teils der Anlage:	85 v.H. der Gebühr nach Ziff. 2.3.1-2.3.5, mind. 175 € 50 v.H. der Gebühr nach Ziff. 2.3.1-2.3.5, mind. 175 €
2.3.7	Vorbescheid nach § 9 BImSchG	25 bis 75 v.H. der Gebühr nach 2.3.1-2.3.5, mind. 175 €
2.3.8	Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG	50 v.H. der Gebühr nach Ziff. 2.3.1-2.3.5, mind. 175 €
2.3.9	Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG	25 v.H. der Gebühr nach Ziff. 2.3.1-2.3.6 mind. 100 €
2.3.10	Anzeigeverfahren gem. § 15 BImSchG	65 € je Stunde
2.3.11	Erlaubnis nach Betriebssicherheitsverordnung	100 % der Gebühr nach Ziff. 2.3.2
2.3.12	Nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG	65 € je Stunde
2.3.13	Untersagung / Stilllegung und Beseitigung nach § 20 BImSchG	65 € je Stunde
2.3.14	Anordnungen für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen (§ 22 ff. BImSchG)	65 € je Stunde
2.3.15	Befreiung oder Ablehnung der Pflicht zur Abgabe einer Emissionserklärung	200 € bis 300 €
2.3.16	Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG: Bei Verzicht auf eine Unterrichtung nach § 2a der 9. BImSchV: Vorprüfung nach § 3c UVPG:	75 v.H. 50 v.H. der Gebühr nach Ziff. 2.3.1, 2.3.3, 2.3.4, 2.3.6, 2.3.7, mind. 750,00 €; 200 €
2.3.17	Ausnahmegenehmigungen nach BImSchV	50 € bis 2.000 €
<p><u>Hinweis:</u></p> <p>a) Bei der Berechnung der Kosten nach Ziff. 2.3.1 bis 2.3.17 kommen nur diejenigen Teile der Anlage in Betracht, auf die sich die Genehmigung, Teilgenehmigung, Vorbescheid oder die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns erstreckt; der Wert der Grundfläche wird nicht gerechnet.</p> <p>b) Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen (Konzentrationswirkung - § 13 BImSchG) so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.</p> <p>c) Wird nach Erteilung eines Vorbescheides das betreffende Vorhaben genehmigt, kann auf diese Gebühr, die für den Vorbescheid erhobene Gebühr zur Hälfte angerechnet werden (Ziff. 2.3.7).</p> <p>d) In besonders schwierig zu bearbeitenden Fällen kann die jeweilige Gebühr bis um die Hälfte erhöht werden.</p> <p>e) Die Kosten für die in den immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Bekanntmachungen werden neben der Verwaltungsgebühr als Auslagen erhoben.</p> <p>f) Wenn der Gebührenberechnung bei den Ziffern 2.3.1 bis 2.3.9, 2.3.11 und 2.3.16 keine Errichtungskosten, Anlagekosten, Kosten der Änderung oder Abbaufäche zugrunde gelegt werden können, wird eine Gebühr von 150,00 € bis 2.500,00 € erhoben.</p> <p>g) Sofern die Entscheidungen unter den Ziffern 2.3.1, 2.3.2, 2.3.3, 2.3.4, 2.3.5, 2.3.6, 2.3.8, 2.3.10, 2.3.11, 2.3.15 und 2.3.17 nachträglich ergehen (d.h. wenn mit der Ausführung bereits begonnen wurde bzw. diese schon abgeschlossen ist), wird die jeweilige Gebühr verdoppelt.</p>		

<u>Hinweis zu den Gebührenziffern Baurecht, Denkmalschutz/Denkmalpflege und Immissionsschutz:</u>						
Sind für die jeweiligen Entscheidungen fachtechnische Stellungnahmen erforderlich, so werden die hierfür festgesetzten Gebühren zusätzlich erhoben.						
3.	Bau,- Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt – Naturschutz					
3.1	Erteilung von Erlaubnissen bei Erlaubnisvorbehalten in Rechtsverordnungen nach NatSchG, BNatSchG	50 € bis 1.000 €				
3.2	Entscheidungen nach NatSchG, BNatSchG, EG-Verordnungen und den dazugehörigen Rechtsverordnungen	50 € bis 5.000 €				
3.3	Anordnungen nach NatSchG, BNatSchG und den dazugehörigen Rechtsverordnungen	65 € je Stunde				
3.4	Genehmigung von Veränderungen der Bodengestalt	100 € bis 4.000 € je angefangene ha Fläche				
3.5	Genehmigung für das gewerbsmäßige Sammeln wildlebender Tiere oder Pflanzen	65 € je Stunde				
3.6	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden nach Ziff. 3.2, 3.4 und 3.5	50 € bis 1.000 €				
3.7	Zustimmung nach § 3 Ökokonto-Verordnung	65 € je Stunde				
3.8	Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde gegenüber Entscheidungsbehörden	65 € je Stunde zzgl. Entfernungspauschale nach Ziff. 0.8				
3.9	Auskünfte nach Umweltinformationsgesetz; Weitergabe von Daten und Unterlagen zu Schutzgebieten, Biotopkartierung oder sonstige Erhebungen	65 € je Stunde				
3.10	Prüfung des naturschutzrechtlichen Vorkaufsrecht und Ausstellung eines Negativzeugnisses	65 € je Stunde				
4.	Bau,- Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt – Gewerbeaufsicht					
4.1.1	Bewilligungen, Erlaubnisse, Genehmigungen, Feststellungsbescheide nach Gesetzen und Verordnungen des Arbeits- und Umweltschutzes, soweit im Folgenden oder in einer Gebührenverordnung nichts anderes bestimmt ist	15 € bis 10.000 €				
4.1.2	Sonstige öffentliche Leistungen (z.B. Anordnungen, Untersagungen, Stilllegungen von Arbeitsbereichen, Festlegungen zur Prüffrist, Verlangen außerordentlicher Prüfungen, Überprüfungen, Probenahmen, etc.) soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist	65 € je Stunde				
4.1.3	Mitwirkung für Verfahren anderer Ämter	65 € je Stunde				
4.2	Sozialer Arbeitsschutz					
4.2.1	Bewilligung von Ausnahmen über Öffnungszeiten, Beschäftigungszeit, beschäftigungsfreie Sonn- und Feiertagen und Samstagen (§ 12 Abs. 6 LadÖG)	15 € bis 2.000 €				
4.2.2	Ausnahmebewilligung von Mehrarbeit, Nacharbeit oder Änderungen der Ruhezeit, Pausen oder Ausgleichszeiträume (§ 7 Abs.5, § 15 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 ArbZG)	Zahl der Arbeitnehmer/innen, für die eine Ausnahmebewilligung erteilt wird				
		Bewilligungsdauer	1 bis 4	5 bis 20	21 bis 200	über 200
		bis zu 1 Monat	120 €	480 €	720 €	1.200 €
		bis zu 2 Monate	145 €	720 €	960 €	1.680 €
		mehr als 2 Monate	170 €	960 €	1.440 €	3.600 €
4.2.3	Ausnahmebewilligung vom Verbot zur Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 ArbZG)	Zahl der Arbeitnehmer/innen, für die eine Ausnahmebewilligung oder eine Feststellung getroffen wird				
		Zahl der Sonn- und Feiertage	1 bis 4	5 bis 20	21 bis 200	über 200
		1	144 €	190 €	360 €	720 €
		2	170 €	240 €	480 €	960 €
		3	190 €	310 €	600 €	1.200 €
		4	240 €	380 €	720 €	1.440 €

	5	290 €	480 €	960 €	1.920 €
	6 bis 10	340 €	720 €	1.680 €	3.120 €
4.2.4	Ausnahmen vom Verbot, Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen zu beschäftigen (§ 13 Abs. 4 u. 5, § 15 Abs. 2 ArbZG)	Zahl der Arbeitnehmer/innen, für die eine Ausnahmegewilligung erteilt wird			
	Dauer der Befristung	1 bis 4	5 bis 20	21 bis 200	über 200
	bis 1 Jahr	720 €	1.440 €	2.880 €	6.000 €
	über 1 Jahr	1.440 €	3.600 €	6.000 €	9.600 €
4.2.5	Ausnahmegewilligung zu Ruhezeiten (§ 15 Abs. 1 Nr. 3 und 4 ArbZG)	Zahl der Arbeitnehmer/innen, für die eine Ausnahmegewilligung erteilt wird			
		1 bis 4	5 bis 20	21 bis 200	über 200
		290 €	480 €	720 €	1.440 €
4.2.6	Ausnahmegewilligung vom Verbot der Kinderarbeit (§ 6 Abs. 1 JArbSchG)	Anzahl der Kinder, für die eine Ausnahmegewilligung erteilt wird			
		1 bis 4	5 bis 20	21 bis 50	über 50
	bis zu 5 Tagen	140 €	240 €	480 €	600 €
	bis zu 1 Monat	240 €	360 €	600 €	720 €
	bis zu 2 Monaten	360 €	480 €	720 €	960 €
	länger als 2 Monate	480 €	720 €	960 €	1.200 €
4.3	Technischer Arbeitsschutz				
4.3.1	Zulassung einer Fachkraft für Arbeitssicherheit / eines Betriebsarztes (§ 7 Abs. 2 und § 18 ASiG)	50 € bis 200 €			
4.3.2	Ausnahmen von Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung (§ 3a ArbStättV)	150 € bis 2.000 €			
4.3.3	Ausnahmegewilligungen zu Schutzmaßnahmen und zur Dokumentationspflicht (§ 19 Abs. 1 GefStoffV, § 18 BioStoffV)	50 € bis 3.000 €			
4.3.4	Erteilung einer Lagergenehmigung nach § 17 Abs. 1 Nr. 1, auch i.V. mit § 28 SprengG	200 € bis 2.500 € zzgl. der nach Baurecht anfallenden Gebühren			
	Zur Berechnung der Gebühren wird als Richtwert die Höchstlagermenge (NEM) zu Grunde gelegt. - bis max. 500 kg NEM: 200 € - je weitere 500 kg bis max. 5.000 kg NEM: 30 € - je weitere 500 kg oberhalb 5.000 kg NEM: 10 €				
4.3.5	Wesentliche Änderung einer Lagergenehmigung nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 SprengG	50 € bis 1.250 €			
4.4	Immissionsschutz				
4.4.1	Ausnahmegewilligungen oder Gestattungen nach einzelnen BImSchV'en	50 € bis 3.000 €			
4.4.2	Überprüfung von industriellen Abwasseranlagen, auch mit Probenahme (§ 100 WHG)	50 € bis 3.000 €			
5.	Ordnungsamt				
5.1	Schornsteinfegerwesen				
5.1.1	Beitreibung von Schornsteinfegergebühren / Leistungsbescheid	32 €			
5.1.2	Beitreibung von Schornsteinfegergebühren / Leistungsbescheid bei Kleinbeträgen (insbes. Mahngebühren)	16 €			
5.1.3	Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger	120 €			
5.1.4	Maßnahmen gegenüber Grundstückseigentümer / Besitzer (Zweitbescheid)	80 €			
5.1.5	Maßnahmen gegenüber Grundstückseigentümer / Besitzer (Duldungsverfügung, Ersatzvornahme)	130 €			
5.1.6	Sonstige Maßnahmen nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (insbes. Aufhebung der Bestellung, Widerspruch gegen Feuerstättenbescheide, Aufsichtsmaßnahmen)	54 € je Stunde			

5.2	Gewerberecht	
5.2.1	Reisegewerbe	
5.2.1.1	Erteilung einer Reisegewerbekarte § 55 GewO (befristet auf 1 bis 3 Jahre oder unbefristet)	200 €
5.2.1.2	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte	45 €
5.2.1.3	Erweiterung / Änderung der Reisegewerbekarte	50 €
5.2.2	Bewachergewerbe § 34a GewO	
5.2.2.1	Erlaubnis für Bewachungsunternehmen	200 €
5.2.2.2	Überprüfung von Wachpersonen	57 €
5.2.2.3	Erweiterung / Änderung bei Erlaubnis Bewachungsunternehmen	86 €
5.2.2.4	Erweiterung / Änderung Tätigkeiten Wachpersonen	43 €
5.2.3	Gaststättenrecht	
5.2.3.1	Vorläufige Erlaubnis § 11 GastG	168 €
5.2.3.2	Endgültige Erlaubnis § 2 GastG	610 €
5.2.4	Spielhallenerlaubnisse § 41 LGLüG	200 € je zulässiges Spielgerät
5.2.5	Festsetzungen Ausstellungen / Märkte nach GewO	
5.2.5.1	durch private Veranstalter	110 €
5.2.6	Privatkrankenanstalten § 30 GewO	
5.2.6.1	Erteilung Betreibererlaubnis	75 € je Stunde
5.2.7	Gewerbeuntersagungen / Wiedergestattungen	
5.2.7.1	Gewerbeuntersagung nach § 35 GewO	73 € je Stunde
5.2.7.2	Wiedergestattung nach § 35 Abs. 6 GewO	73 € je Stunde
5.2.7.3	Handwerksuntersagung nach § 16 Abs. 3 HwO	73 € je Stunde
5.2.7.4	Betriebsuntersagung nach § 15 Abs. 2 GewO	73 € je Stunde
5.2.8	Versagung, Rücknahme und Widerruf gewerberechtl. Erlaubnisse	73 € je Stunde
5.3	Namensänderungen	
5.3.1	Bewilligung einer Namensänderung – Vorname	235 €
5.3.2	Bewilligung einer Namensänderung – Nachname	235 €
5.3.3	Bewilligung einer Namensänderung – Vor- und Nachname	269 €
5.3.4	Ablehnung einer Namensänderung	336 €
5.4	Waffen- und Sprengstoffrecht	
5.4.1	Waffenrecht	
5.4.1.1	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Jäger nach § 13 WaffG	35 €
5.4.1.2	Eintragung einer Langwaffe, Schalldämpfer, Austauschlauf, Wechselsystem oder sonstigen wesentlichen Waffenteilen nach § 37g WaffG, § 13 WaffG	18 €
5.4.1.3	Eintragung Kurzwaffen nach § 13 Abs. 2 WaffG	52 €
5.4.1.4	Ausstellung einer Mitnutzererlaubnis für Jäger nach § 13 WaffG in bestehende Waffenbesitzkarte (je WBK einmalig) – inkl. beglaubigte Kopie	35 €
5.4.1.5	Ausstellung einer Mitnutzererlaubnis für Jäger nach § 13 WaffG in bestehende Waffenbesitzkarte mit Kurz- und Langwaffen (je WBK einmalig) – inkl. beglaubigte Kopie	52 €
5.4.1.6	Neueintrag Kurzwaffe je Mitnutzer für Jäger - inkl. beglaubigte Kopie	52 €
5.4.1.7	Neueintrag Langwaffe je Mitnutzer für Jäger - inkl. beglaubigte Kopie	18 €
5.4.1.8	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen nach § 14 WaffG (grüne und gelbe WBK)	61 €
5.4.1.9	Eintragung Lang- und Kurzwaffen nach § 14 Abs. 3 WaffG – WBK grün	52 €
5.4.1.10	Eintragung Lang- und Kurzwaffen nach § 14 Abs. 5 WaffG – WBK grün	61 €
5.4.1.11	Eintragung Lang- und Kurzwaffen nach § 14 Abs. 6 WaffG – WBK gelb sowie Eintragung Austauschlauf, Wechselsystem oder sonstigen wesentlichen Waffenteilen in WBK grün und gelb	17 €

5.4.1.12	Eintragung von Waffen ohne Bedürfnisüberprüfung	56 €
5.4.1.13	Ausstellung einer Mitnutzenerlaubnis für Sportschützen nach § 14 WaffG in bestehende Waffenbesitzkarte (je WBK einmalig) – inkl. beglaubigte Kopie	61 €
5.4.1.14	Ausstellung einer Mitnutzenerlaubnis für Sportschützen nach § 14 WaffG in bestehende Waffenbesitzkarte mit Kurz- und Langwaffen (je WBK einmalig) – inkl. beglaubigte Kopie	61 €
5.4.1.15	Neueintrag Lang- oder Kurzwaffe je Mitnutzer für Sportschützen in grüne WBK je Waffe – inkl. beglaubigte Kopie	52 €
5.4.1.16	Neueintrag Kurz- oder Langwaffe je Mitnutzer für Sportschützen nach § 14 Abs. 6 WaffG je Waffe - inkl. beglaubigte Kopie	17 €
5.4.1.17	Ausstellung Europäischer Feuerwaffenpass nach § 32 WaffG	43 €
5.4.1.18	Verlängerung Europäischer Feuerwaffenpass nach § 32 WaffG	26 €
5.4.1.19	Neueintrag Waffe bzw. Ergänzung Europäischer Feuerwaffenpass nach § 32 WaffG	26 €
5.4.1.20	Anzeigenbescheinigungen Dekowaffen nach § 37h WaffG	35 €
5.4.1.21	Munitionserwerbseintrag in WBK (je Lang- und Kurzwaffe bei Sportschützen nach § 14 Abs. 3 und 5 WaffG sowie je Kurzwaffe bei Jägern und Vereinen)	26 €
5.4.1.22	Ausstellung Ersatzausfertigung Waffenbesitzkarte	43 €
5.4.1.23	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte infolge Erbfalls nach § 20 WaffG (auch bei Eintrag aller Erbwaffen in eine bereits erteilte WBK) ggf. mit Ausnahme nach § 20 Abs. 6 WaffG	52 €
5.4.1.24	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensammler nach § 17 WaffG	208 €
5.4.1.25	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffen- und Munitionssachverständige nach § 18 WaffG	208 €
5.4.1.26	Eintragung einer Lang- oder Kurzwaffe, Schalldämpfer, Austauschlauf, Wechselsystem oder sonstigen wesentlichen Waffenteilen nach § 37g WaffG, § 17 WaffG oder § 18 WaffG	17 €
5.4.1.27	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Vereine, schießsportliche Vereinigungen oder juristische Personen nach § 10 Abs. 2 WaffG	52 €
5.4.1.28	Eintragung Lang- und Kurzwaffen nach § 14 Abs. 3 und 5 WaffG bei Vereinen, schießsportlichen Vereinigungen oder juristischen Personen	52 €
5.4.1.29	Eintragung Lang- und Kurzwaffen nach § 14 Abs. 6 WaffG - WBK sowie Eintragung Austauschlauf, Wechselsystem oder sonstigen wesentlichen Teilen bei Vereinen, schießsportlichen Vereinigungen oder juristischen Personen	17 €
5.4.1.30	Eintrag Munitionserwerb für alle Waffen in WBK bei Vereinen, schießsportlichen Vereinigungen oder juristischen Personen	26 €
5.4.1.31	Austragung einer Waffe, eines Wechsel- oder Austauschlaufs, eines Wechselsystems oder sonstigen wesentlichen Waffenteilen	17 €
5.4.1.32	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins nach § 10 Abs. 3 Satz 2 WaffG	52 €
5.4.1.33	Verlängerung eines Munitionserwerbsscheins nach § 10 Abs. 3 Satz 2 WaffG	35 €
5.4.1.34	Ausstellung Kleiner Waffenschein nach § 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG	52 €
5.4.1.35	Ausstellung Ersatzausfertigung Kleiner Waffenschein nach § 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG	52 €
5.4.1.36	Ausstellung eines Waffenscheins nach § 10 Abs. 4 Satz 1 WaffG	208 €
5.4.1.37	Verlängerung eines Waffenscheins nach § 10 Abs. 4 Satz 2 WaffG	69 €
5.4.1.38	Ausstellung Ersatzausfertigung eines Waffenscheins	52 €

5.4.1.39	Ausstellung eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmer nach § 28 WaffG	208 €
5.4.1.40	Verlängerung eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmer nach § 28 WaffG	69 €
5.4.1.41	Führen von Waffen durch Bewachungspersonal, Überprüfung von Personen nach § 28 Abs. 3 und 4 WaffG	69 €
5.4.1.42	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten nach § 10 Abs. 5 WaffG	69 €
5.4.1.43	Erlaubnis zum Führen und Schießen für Brauchtumsschützenvereine nach § 16 Abs. 2 und 3 WaffG	61 €
5.4.1.44	Gebühr für Beglaubigungen, sonstige nachträgliche Änderungen, zusätzliche Vermerke	9 €
5.4.1.45	Anlassbezogene Waffenaufbewahrungskontrolle mit Mängel	156 €
5.4.1.46	Verdachtsabhängige Waffenaufbewahrungskontrolle ohne Beanstandung	bis 100 €
5.4.1.47	Verdachtsunabhängige Waffenaufbewahrungskontrolle ohne Beanstandung	gebührenfrei
5.4.1.48	Ablehnung einer Erlaubnis, Widerruf und Rücknahme nach § 45 WaffG	208 €
5.4.1.49	Sicherstellung, Einziehung und Verwertung eines Gegenstandes nach § 46 Abs. 3 WaffG	156 €
5.4.1.50	Sicherstellung eines Gegenstandes nach § 40 Abs. 5 WaffG (verbotene Gegenstände)	bis 100 €
5.4.1.51	Anordnung nach § 41 Abs. 1 WaffG (Waffenverbot)	208 €
5.4.1.52	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Führens von Schusswaffen bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 42 WaffG	69 €
5.4.1.53	Ausnahme vom Alterserfordernis nach § 3 Abs. 3 WaffG oder § 27 Abs. 4 WaffG	35 €
5.4.1.54	Regelüberprüfung der Zuverlässigkeit nach § 4 Abs. 3 WaffG	gebührenfrei
5.4.1.55	Freiwillige Abgabe und Verzicht auf Waffen	gebührenfrei
5.4.1.56	Förmliche Anordnung eines Gutachtens über die persönliche Eignung nach § 6 Abs. 2 WaffG	35 €
5.4.1.57	sonstige Anordnungen nach dem Waffengesetz (z.B. Aufbewahrung, Vorlage von Waffen, Anordnungen Waffenhandel)	bis 100 €
5.4.1.58	Einwilligung bzw. Erlaubnis zum Erwerb oder Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaften durch Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes sowie außerhalb dieses Gesetzes (inkl. Formular)	35 €
5.4.1.59	Allgemeine Verbringungserlaubnis für Firmen aus der BRD (Anlage 17) inkl. Gebühr Formular (befristet)	61 €
5.4.1.60	Erlaubnis zur Mitnahme von Schusswaffen oder Munition in die, durch die oder aus der BRD nach § 32 WaffG	26 €
5.4.1.61	Allgemeine Verbringungserlaubnis für Firmen in die BRD (Formular selbst erstellt nach Anlage 14) inkl. Gebühr Formular (unbefristet)	78 €
5.4.1.62	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich der Abnahmeprüfung nach § 27 Abs. 1 WaffG	156 €
5.4.1.63	Erweiterung einer bestehenden Betriebserlaubnis nach § 27 Abs. 1 WaffG	52 €
5.4.1.64	Regel- oder Sonderüberprüfung einer Schießstätte nach § 12 Abs. 1 AWaffV mit Auflagenerteilung	52 €
5.4.1.65	Erlaubnis zur/zum gewerbsmäßigen Handel, Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG)	260 €
5.4.1.65.1	Zuschlag zu Ziff. 5.4.1.65 je weiteren Geschäftsführer	156 €
5.4.1.66	Stellvertretungserlaubnis nach § 21a WaffG	208 €

5.4.1.67	Erlaubnis zur nichtgewerbsmäßigen Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzen von Schusswaffen (§ 26 Abs. 1 WaffG)	208 €
5.4.1.68	Verlängerung der Erlaubnis zur nichtgewerbsmäßigen Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzen von Schusswaffen (§ 26 Abs. 1 WaffG)	104 €
5.4.1.69	Ausnahmen von Handelsverboten nach § 35 Abs. 3 WaffG	156 €
5.4.1.70	sonstige waffenrechtliche Entscheidungen, Erlaubnisse, Verfügungen, Anordnungen	52 € je Stunde
Hinweis:		
Im Einzelfall können im Ermessen des Sachbearbeiters die festgesetzten Gebühren bei Vorliegen besonderer Gründe ermäßigt oder erlassen werden.		
5.4.2	Sprengstoffrecht	
5.4.2.1	Erteilung Erlaubnis nach § 7 SprengG	260 €
5.4.2.1.1	Zusätzliche Ausfertigung je Erlaubnis § 7 SprengG	13 €
5.4.2.1.2	Zuschlag zu Ziff. 5.4.2.1 je weiteren Geschäftsführer	156 €
5.4.2.2	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 7 SprengG	52 €
5.4.2.2.1	Zusätzliche Ausfertigung je Erlaubnis § 7 SprengG	13 €
5.4.2.2.2	Zuschlag zu Ziff. 5.4.2.2 je weiteren Geschäftsführer	52 €
5.4.2.3	Bewilligung der Fristverlängerung vor Erlöschen einer Erlaubnis nach § 11 Satz 2 SprengG	43 €
5.4.2.4	Untersagung der Fortsetzung eines Betriebs, § 12 Abs. 2 SprengG	52 € je Stunde
5.4.2.5	Erteilung eines Befähigungsscheins nach § 20 SprengG	69 €
5.4.2.6	Wesentliche Änderung bzw. Erweiterung eines Befähigungsscheins nach § 20 SprengG	39 €
5.4.2.7	Verlängerung eines Befähigungsscheins nach § 20 SprengG	61 €
5.4.2.8	Erteilung Erlaubnis nach § 27 SprengG	69 €
5.4.2.9	Wesentliche Änderung / Erweiterung einer Erlaubnis nach § 27 SprengG	39 €
5.4.2.10	Verlängerung einer Erlaubnis nach § 27 SprengG	52 €
5.4.2.11	Ausnahme vom Alterserfordernis nach § 27 Abs. 5 SprengG	39 €
5.4.2.12	Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis, einer Ausfertigung oder eines Befähigungsscheins nach § 35 Abs. 2 SprengG	52 €
5.4.2.13	Ersatzausfertigung einer Erlaubnis (§§ 7, 20, 27 SprengG)	52 €
5.4.2.14	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 der 1. SprengV	39 €
5.4.2.15	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten nach § 22 Abs. 5 SprengG	52 €
5.4.2.16	Anordnung im Einzelfall nach § 32 SprengG	52 € je Stunde
5.4.2.17	Überwachung nach § 30 SprengG, im nicht gewerblichen Bereich	52 € je Stunde
5.4.2.18	Auskunft / Nachschau nach § 31 SprengG, im nicht gewerblichen Bereich	52 € je Stunde
5.4.2.19	Ablehnung sowie Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis nach § 34 SprengG	208 €
5.4.2.20	Gebühr für Verwaltungsaufwand bei Antragsrücknahme	bis 46 €
5.4.2.21	Sonstige sprengstoffrechtliche Amtshandlungen, Prüfungen usw., die im Interesse oder auf Veranlassung des jeweiligen Gebührenschuldners vorgenommen werden und keinen eigenen Gebührentatbestand begründen.	52 € je Stunde
5.5	Gebührenpflichtige Maßnahmen nach WTPG (Heimaufsicht)	
5.5.1	Anordnungen nach § 22 WTPG	302 €
5.5.2	Entscheidung nach § 23 WTPG	235 €
5.5.3	Betriebsuntersagung nach § 24 WTPG	538 €
5.5.4	Prüfung der heimrechtlichen Voraussetzungen aufgrund einer Anzeige nach § 11 oder § 14 WTPG (Anbiertergestützt)	201 €
5.6	Sonn- und Feiertagsgesetz (FTG)	
5.6.1	Befreiungen von Vorschriften des FTG für private Veranstalter	75 €

6.	Forstamt	
6.1	Forst	
6.1.1	Prüfung der Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes, ggf. Erstellen eines Negativzeugnisses (§ 25 LWaldG)	30 €
6.1.2	Negativzeugnis für Teilungsgenehmigung (§ 24 LWaldG)	30 €
6.1.3	Genehmigung zur Teilung von Waldgrundstücken (§ 24 Abs. 1 LWaldG)	65 € je Stunde
6.1.4	Stellungnahmen, Gutachten und sonstige Beteiligungen der Unteren Forstbehörde als Träger öffentlicher Belange	74 € je Stunde
6.1.5	Erteilung einer Genehmigung zum Fahren im Wald (§ 37 Abs. 4 LWaldG) – <i>Bei gemeinnützigen Antragstellern und im Rahmen von Amtshilfe gebührenfrei</i>	30 €
6.1.6	Stellungnahmen nach ASVG	30 €
6.1.7	Genehmigung der Kennzeichnung neuer Wanderwege (§ 37 Abs. 5 LWaldG) – <i>Bei gemeinnützigen Antragstellern gebührenfrei</i>	65 € je Stunde
6.1.8	Genehmigung organisierter Veranstaltungen (§ 37 Abs. 2 LWaldG) – <i>Bei gemeinnützigen Antragstellern gebührenfrei</i>	65 € je Stunde
6.1.9	Genehmigung zum Anzünden von Feuer, zur Verwendung von offenem Licht, zum flächenweisen Abbrennen von Bodendeckern, Pflanzen oder Pflanzenresten, für Anlagen, die mit der Errichtung oder dem Betrieb einer Feuerstätte verbunden sind, im Abstand von weniger als 100 m vom Wald (§ 41 Abs. 1 LWaldG) – <i>Bei gemeinnützigen Antragstellern gebührenfrei</i>	65 € je Stunde
6.1.10	Forstaufsichtliche Anordnungen (§ 68 Abs. 1 LWaldG)	65 € je Stunde
6.1.11	Verpflichtung von Privatforstbediensteten als Forstschutzbeauftragte (§ 80 Abs. 1 LWaldG)	gebührenfrei
6.1.12	Wahrnehmung aller weiteren hoheitlichen und öffentlich-rechtlichen Aufgaben der Unteren Forstbehörde	65 € je Stunde
6.1.13	Auszüge aus forstlichen Datenbanken und Fachanwendungen für privatrechtliche Zwecke - digitale Zustellung - postalische Zustellung	10 € 20 €
6.1.14	Waldführungen und waldpädagogische Angebote - mit Kindergärten, Schulen, Jugendgruppen: - mit Vereinen und freien Bildungsträgern: - mit allen anderen Initiatoren:	gebührenfrei 5 € je Teilnehmer/in 65 € je Stunde
6.2	Jagd- und Fischereiwesen	
6.2.1	Ausstellung Ersatzfischereiprüfungszeugnis	analog der Regelung des Landes-fischereiverbands
6.2.2	Erteilung eines Jagdscheins für Inländer (§§ 26, 27 JWMG)	
6.2.2.1	Einjahresjagdschein	50 €
6.2.2.2	Dreijahresjagdschein	100 €
6.2.2.3	Tagesjagdschein	50 €
6.2.2.4	Jugendjagdschein	50 €
6.2.2.5	Einjahresjagdschein für Falkner	35 €
6.2.2.6	Dreijahresjagdschein für Falkner	60 €
6.2.2.7	Tagesjagdschein für Falkner	35 €
<u>Hinweis:</u>		
Von der Entrichtung der Jagdscheingebühr sind - aufgrund ihrer Dienstpflichten im Landkreis Rottweil - befreit:		
a) Beamte und Angestellte mit abgeschlossener, anerkannter forstlicher Ausbildung		
b) Forstbedienstete, die sich in Ausbildung für den Forstdienst befinden		
6.2.2.8	Zweifertigungen eines Jagdscheines	40 €
6.2.2.9	Ablehnung eines Jagdscheins wegen fehlerhafter oder unvollständiger Unterlagen	50 €
6.2.3	Erteilung eines Jagdscheins für Ausländer (§§ 26, 27 JWMG)	
6.2.3.1	Einjahresjagdschein	150 €
6.2.3.2	Dreijahresjagdschein	200 €

6.2.3.3	Tagesjagdschein	75 €
6.2.3.4	Jugendjagdschein	60 €
6.2.3.5	Einjahresjagdschein für Falkner	45 €
6.2.3.6	Dreijahresjagdschein für Falkner	85 €
6.2.3.7	Tagesjagdschein für Falkner	50 €
6.2.3.8	Ablehnung eines Jagdscheins wegen fehlerhafter oder unvollständiger Unterlagen	50 €
6.2.4	Versagung des Jagdscheines (§ 17 BJagdG)	65 € je Stunde
6.2.5	Einziehung des Jagdscheins (§ 18 BJagdG)	65 € je Stunde
6.2.6	Verbot der Jagdausübung (§ 41a BJagdG und § 69 JWMG)	65 € je Stunde
6.2.7	Befriedete Bezirke; Ruhen der Jagd (§ 13 JWMG)	
6.2.7.1	Genehmigung einer Jagdausübung im befriedeten Bezirk (§ 13 Abs. 4 JWMG)	bis 50 €
6.2.7.2	Befriedung von Grundstücken aus ethischen Gründen (§ 14 JWMG)	65 € je Stunde
6.2.8	Ausübung der Fangjagd mit Fallen (§ 32 JWMG)	
6.2.8.1	Erteilung Fallensachenkundennachweis (§ 32 Abs. 6 JWMG)	50 €
6.2.8.2	Genehmigung zur Ausübung der Fangjagd mit Totfangfallen (§ 32 JWMG)	65 €
6.2.9	Jägerprüfung (Jägerprüfungsordnung)	
6.2.9.1	Anerkennung Ausbildungsstätte (§ 5 JPrO)	65 € je Stunde
6.2.9.2	Verlängerung der Anerkennung	65 € je Stunde
6.2.10	Jagdgenossenschaft (§ 15 JWMG)	
6.2.10.1	Genehmigung von Satzungen	40 € je Satzung
6.2.11	Jagdpacht (§ 18 JWMG)	
6.2.11.1	Bestätigung/Genehmigung eines Jagdpachtvertrages	40 € je Vertrag
6.2.11.2	Genehmigung eines Jagdangliederungsvertrages	30 € je Vertrag
6.2.12	Genehmigungen, Anordnungen, Erlaubnisse, Anerkennungen	
6.2.12.1	Genehmigungen, Anordnungen, Erlaubnisse, Zulassungen von Ausnahmen, Bewilligungen einschl. Untersuchungen/Überprüfungen nach dem BJagdG/ JWMG und deren Rechtsverordnungen	65 € je Stunde
6.2.12.2	Anerkennung als Jagd- und Wildtierschützer (§ 48 JWMG)	45 €
6.2.12.3	Anerkennung als Stadthjäger (§ 13a JWMG)	120 €
6.2.12.4	Anerkennung als Wildschadenschützer (§ 57 Abs. 4 JWMG)	30 €
7.	Landwirtschaftsamt	
7.1	Aufforstungsgenehmigung (§ 25 LLG)	50 € bis 350 €
7.2	Befreiung von der Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht nach § 27 Abs. 3 LLG	50 € bis 350 €
7.3	Genehmigung der Umwandlung von Dauergrünland (§ 16 Abs. 3 DirektZahlDurchfG und/oder nach § 27a LLG)	30 € bis 300 €
7.4	Ersatz der Bescheinigung über ldw. Fachschulbesuch	20 €
7.5	Zustimmung und Genehmigung nach der PflanzenschutzanwendungsVO, Einzelantrag	50 € bis 500 €
7.6	Sachkundenachweis nach Pflanzenschutzgesetz	
7.6.1	Lehrgangsgebühr	
7.6.1.1	Landwirte als Anwender	gebührenfrei
7.6.1.2	Handel als Abgeber von Pflanzenschutzmittel	100 €
7.6.2	Prüfungsgebühr	
7.6.2.1	Landwirte als Anwender	50 €
7.6.2.2	Handel als Abgeber von Pflanzenschutzmittel	50 €
7.6.3	Ausstellung Sachkundenachweis im Pflanzenschutz gemäß § 9 Pflanzenschutzgesetz	30 €
7.6.4	Ausstellung Fortbildungsnachweis zu Sachkunde Pflanzenschutz	5 €
7.7	Ausnahmegenehmigung nach der Düngeverordnung, ErosionsschutzVO, VerbringungsVO	35 €
7.8	Ausnahmegenehmigung nach FAKT	35 €
7.9	Ausnahmegenehmigung nach DirektzahlungsverpflichtungVO,	35 €

7.10	Sonstige Leistungen, Entscheidungen und Anordnungen der Unteren Landwirtschaftsbehörde	64 € je Stunde
7.11	Fischereiabgabe	8 € je Jahr
8.	Straßenbauamt	
8.1	Zustimmung nach § 68 TKG	
8.1.1	Fachliche Prüfung usw. Tätigkeit der Verwaltung	59 € je Stunde
8.1.2	Tätigkeit Straßenmeister/wärter	45 € je Stunde
8.2	Erteilung von Nutzungserlaubnis, Gestattungen	
8.2.1	Fachliche Prüfung usw. Tätigkeit der Verwaltung	59 € je Stunde
8.2.2	Tätigkeit Straßenmeister/wärter	45 € je Stunde
8.3	Erteilung von Sondernutzungserlaubnis	
8.3.1	Fachliche Prüfung usw. Tätigkeit der Verwaltung	59 € je Stunde
8.3.2	Tätigkeit Straßenmeister/wärter	45 € je Stunde
8.4	Öffentliche Leistungen und Maßnahmen nach dem Straßenrecht	
8.4.1	Fachliche Prüfung usw. Tätigkeit der Verwaltung	59 € je Stunde
8.4.2	Tätigkeit Straßenmeister/wärter	45 € je Stunde
8.5	Leistungen an Dritte aus der Bauhofwerkstatt	59 € je Stunde
<u>Hinweis:</u>		
a) Die Bearbeitung der genannten Projekte ist vom Zeitaufwand von Fall zu Fall verschieden. Daher ist nach tatsächlichem Aufwand auszugehen.		
b) Der Stundensatz umfasst die Leistung der fachlichen Prüfung der Anträge, wenn erforderlich mit Ortsterminen, der Abnahme von Bauleistungen, Überwachung von Gewährleistungsfristen mit Einbezug des zuständigen Straßenmeisters und der Fertigstellung von Verträgen und Zustimmungsbescheiden durch das Sekretariat.		
9.	Gesundheitsamt	
9.1	Befundschein, Zeugnis, Stellungnahme oder Gutachten nach amtsärztlicher körperlicher und / oder psychiatrischer Untersuchung oder nach Aktenlage inkl. Standardlabor. Zusatzuntersuchungen werden nach GOÄ abgerechnet	72 € je Stunde
9.2	Belehrung von Personen im Lebensmittelbereich nach §§ 42, 43 Infektionsschutzgesetz (IFSG)	35 €
9.2.1	Duplikat der Belehrung nach Ziffer 9.2	10 €
9.3	Überwachung Wasserversorgungen Abgabe nach TrinkwV § 3 Abs. 2a	64 € je Stunde
9.4	Überwachung Wasserversorgungen Abgabe (Kleinanlagen) nach TrinkwV § 3 Abs. 2b-e	64 € je Stunde
9.5	Überwachung von Schwimm- oder Badebeckenwasser und Badegewässern	64 € je Stunde
9.6	Entnahme von Wasserproben zzgl. Laborkosten und Porto	Gebührensatzung nach CVUA und LGA
9.7	Stellungnahme zu Bauvorhaben	72 € je Stunde
9.8	Sichtvermerk auf Ärztlichem Attest (Dienstsiegel), Abschrift von Amtsärztlichem Zeugnis, Schengener Abkommen)	10 €
9.9	Gutachterliche Äußerung zum Zwecke der Ausgrabung und Überführung einer Leiche	59 €
9.10	Vaterschaftsnachweis (Blutentnahme, Speichelentnahme) nach Anforderung von Gerichten	41 €
9.11	EtG-Urinscreening	55 €
9.11.1	Standard Drogen-Urinscreening	93 €
9.11.2	Erweitertes Drogen-Urinscreening	102 €
9.11.3	Medikamenten-Urinscreening	102 €
9.11.4	EtG- und Standard Drogen-Urinscreening	137 €
9.11.5	EtG- und erweitertes Drogen-Urinscreening	147 €
9.11.6	EtG- und Medikamenten-Urinscreening	137 €
9.11.7	Cannabis-Teststreifen	25 €
9.12	EtG-Haaranalyse	125 €

9.12.1	Standard Drogen-Haaranalyse	170 €
9.12.2	Erweiterte Drogen-Haaranalyse	180 €
9.12.4	EtG- und Standard Drogen-Haaranalyse	250 €
9.12.5	EtG- und erweiterte Drogen-Haaranalyse	270 €
9.13	EtG-Blutuntersuchung	42 €
9.13.1	Blutuntersuchung auf Cannabinoide	34 €
9.14	Röntgen Thorax inkl. Befundung, z.B. Polizei, Auslandsaufenthalt	35 €
9.15	Testung zum Ausschluss Tuberkulose für Auslandsaufenthalt inkl. Bescheinigung (Interferon Gamma Test)	46 €
9.16	Gelbfieberimpfung inkl. Impfstoff	68 €
9.17	Überwachung von Einrichtungen gemäß § 10 ÖGDG und/ oder Infektionsschutzgesetz inkl. Bericht	64 € je Stunde
9.18	HIV-Test	
9.18.1	Namentlicher HIV-Test inkl. Bescheinigung	60 €
9.18.2	HIV- Schnelltest	15 €
10.	Veterinär- und Verbraucherschutzamt	
10.1	Lebensmittelüberwachung	
10.1.1	Genehmigungen, Bewilligungen, amtl. Anerkennungen, Zulassungen, Erteilungen von Bescheinigungen und Prüfungen von Anmeldungen aufgrund lebensmittel- und weinrechtlicher Vorschriften	72 € je Stunde
10.1.2	Vollzugsmaßnahmen nach lebensmittel- und weinrechtlichen Vorschriften, Gutachteneröffnung	72 € je Stunde
10.1.3	Gesundheitsbescheinigungen im Handelsverkehr	20 €
10.1.4	Lebensmittelkontrollen	72 € je Stunde
10.1.5	Probenahmen	72 € je Stunde
10.1.6	Beauftragungen oder Änderungen der Beauftragungen samt Registrierungen der Jagdausübungsberechtigten	20 €
10.1.7	Mitwirkung für Verfahren anderer Ämter	72 € je Stunde
10.1.8	Betriebsberatungen, Fragestellungen in lebensmittelrechtlichen Angelegenheiten	72 € je Stunde
10.2	Veterinärwesen	
10.2.1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Bewilligungen einschließlich Untersuchungen / Überprüfungen	72 € je Stunde
10.2.2	Vollzugsmaßnahmen nach tierseuchen- und tierschutzrechtlichen Vorschriften	72 € je Stunde
10.2.3	Begutachtungen, veterinärbehördliche Überwachungen oder Überprüfungen von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben sowie Veranstaltungen	72 € je Stunde
10.2.4	Fachgespräch zur Sachkundeprüfung	72 € je Stunde
10.2.5	Amtstierärztliche Untersuchung, Begutachtung und Kontrolle von Tieren (mit und ohne Gesundheitsbescheinigung)	84 € je Stunde
10.2.6	Verhaltenstest bei Kampfhunden (einschl. gefährlicher Hunde) <i>Die Gebühr wird auch erhoben, wenn die Prüfung angesetzt ist, aber aus Gründen, die der Hundehalter zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann.</i>	259 € je Hund
10.2.7	Beratung im Zusammenhang mit veterinärrechtlichen Angelegenheiten	72 € je Stunde
10.3	Sonstiges	
10.3.1	Für Verrichtungen, die von 18 bis 8 Uhr, an Sonn- und Feiertagen oder an Sonnabenden nach 13 Uhr vorgenommen werden müssen, erhöhen sich die Gebühren je angefangene Viertelstunde einschließlich Hin- und Rückfahrt <i>Dies gilt auch bei Verspätungen, die der Amtstierarzt nicht zu verantworten hat.</i>	13 € je angefangene Viertelstunde
10.3.2	Für gutachterliche Tätigkeiten mit oder ohne schriftlicher Stellungnahme	84 € je Stunde

10.3.3	<p>a) Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die Verrichtung oder Untersuchung aus Gründen, die der Tierhalter zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann.</p> <p>b) Erfordert eine gebührenpflichtige Tätigkeit für Untersuchungen, Begutachtungen und Kontrollen o.ä. zusätzliches Personal, aus Gründen, die der Tierhalter zu vertreten hat, so erhöht sich die jeweilige Zeitgebühr um den Faktor des zusätzlichen Personals.</p> <p>c) Soweit Auslagen das übliche Maß übersteigen, werden diese in der tatsächlich anfallenden Höhe erhoben.</p>	
11.	Nahverkehrsamt – KFZ-Zulassungsstelle	
11.	Ausgabe einer Plakette nach der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung (35. BImSchV)	5 €